

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bearbeiter
BF/Dr. Kranz/Ra

Nebenstelle
53400

Graz
11. Mai 2015

Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken (Gewässerschutzverordnung)
Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 01.04.2015, GZ: Abt13-30.10-90/2010-10, wurde uns der Entwurf einer Gewässerschutzverordnung übermittelt und wurde uns die Möglichkeit eingeräumt hiezu bis 15.05.2015 eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb offener Frist dürfen wir folgende Bedenken vorbringen:

Die Energie Steiermark Green Power GmbH ist Inhaberin von mehreren Wasserrechten im Bereich der Mur, der Feistritz sowie an einigen kleineren Gewässern und ist geplant auch in den nächsten 5 bis 10 Jahren Anlagen teilweise alleine, teilweise mit Partnern zu errichten. Dies veranlasst uns auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Es wird grundsätzlich die Frage gestellt, ob eine derartige Gewässerschutzverordnung überhaupt notwendig und sinnvoll ist. Gerade im Bereich des Wasserrechtes (Ausweisung im NGP) sehen zahlreiche Vorschriften und Vorgaben für die Wasserrechtsbehörden bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen (Kriterienkatalog ...) vor, Gewässer besonders zu schützen und erscheint ein zusätzlicher Regelungsbedarf nicht erkennbar. Dies vor allem auch deshalb, da das Steiermärkische Naturschutzgesetz weitergehende Schutzmaßnahmen durch Ausweisung von zahlreichen Gebieten als besondere Schutzgebiete, insbesondere Europaschutzgebiete, vorsieht und zusätzlich schützt. Auch sind alle Ufer sowie landeinwärts gelegene Flächen ex lege geschützt, sodass auch in diesen Verfahren Gewässerschutz von wesentlicher Bedeutung ist. Hiezu kommt, dass bei derartigen Verfahren einerseits dem wasserwirtschaftlichen

Planungsorgan bereits frühzeitig Parteistellung zukommt und auch die Umweltschutzbehörde im naturschutzrechtlichen Verfahren aber auch bei UVP-Verfahren Parteistellung zukommt. Gerade das wasserwirtschaftliche Planungsorgan erhält durch die frühzeitige Information über Projekte sehr früh wichtige Detailauskünfte und kann somit korrigierend eingreifen, ohne dass unnötige Verfahren eingeleitet und Prüfaufwand für beide Seiten entstanden ist. Aus diesem Grund halten wir zusammenfassend fest, dass die Notwendigkeit für die Erlassung einer Gewässerschutzverordnung nicht erkennbar ist und auch andere Bundesländer derartige Verordnungen nicht erlassen werden, sodass auch daraus eine Schlechterstellung (Ungleichbehandlung!) gegeben ist.

Vorteile für die Planer von Kraftwerksanlagen, wie dies beim Sachprogramm Wind durch Ausweisung als Vorrangzone und Wegfall der raumordnungsrechtlichen Ausweisung in den Gemeinden erfolgt ist, fehlen bei diesem Entwurf. Auch ist die Verordnung nicht zeitlich befristet. Es sollte für den Fall der Verordnungserlassung vorgesehen werden, dass diese nach spätestens 5 Jahren evaluiert und neu erlassen wird.

2. Völlig offen bei dieser Begutachtung ist, wie bestehende Rechte (zB Wiederverleihungsverfahren) und sonstigen Verfahren bei Anwendung dieser Verordnung zu behandeln sind. Es müsste daher angestrebt werden auch diese Fragen einer abschließenden Regelung zuzuführen.
3. Weiters konnte keine Übergangsregelung für bereits anhängige Verfahren bzw. für bereits dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan angezeigte Projekte gefunden werden. Gerade derartige Projekte wurden aufgrund von Vorarbeiten und umfassenden Planungen und größerem Kostenaufwand in den letzten Monaten und Jahren verfolgt, sodass durch diese Gewässerschutzverordnung ein Eingriff mit wirtschaftlichen Nachteilen gegeben wäre. Wie werden diese Nachteile entschädigt (Stranded Costs)? Oder haben die potenziellen Konsenswerber die bisher angefallenen Kosten selbst zu tragen? Diese Planungen wurden meistens im Vertrauen auf den NGP durchgeführt.
4. Die Energie Steiermark Green Power GmbH hat mehrere Kleinwasserkraftwerke in Vorbereitung und wurden diesbezüglich bereits Vorarbeiten (Potenzialanalysen) erbracht. Um eine frühzeitige Information von Mitbewerbern in diesen Gewässerstrecken zu vermeiden, wird von der Übermittlung konkreter Projekte derzeit abgesehen. Wir ersuchen jedoch im Zuge eines Gespräches die diesbezüglichen Ausbaupotenziale unseres Unternehmens, welches schwerpunktmäßig die Ausbaupotenziale ermittelt hat, darlegen zu können. Um Bekanntgabe eines Gesprächstermins wird höflich gebeten.
5. Eine erste große Sichtung der Streckenausweisungen ist in einigen Fällen nicht nachvollziehbar und offensichtlich ohne fachliche Grundlage erfolgt.
6. In der Verordnung (§ 8) ist der Hochwasserschutz und die Trinkwasserversorgung als im öffentlichen Interesse gelegen von der Verordnung ausgenommen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Erzeugung erneuerbarer elektrischer Energie nicht ausgenommen ist, obwohl zahlreiche Normen (Europäische Vorschriften, nationale Vorschriften wie das Ökostromgesetz aber auch Landesvorschriften) gerade diesen Bereich als im öffentlichen Interesse gelegen ansehen und auch fördern. Es stellt eine Ungleichbehandlung mit anderen

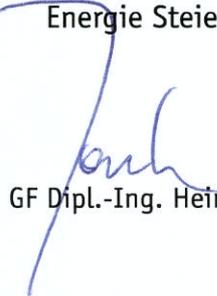
öffentlichen Interessen dar und ist daher als rechtlich äußerst bedenklich einzustufen. In diesem Zusammenhang darf auch auf die enormen Investitionen, die die Kraftwerksinvestitionen im Nahbereich der Anlagen auslösen, hingewiesen werden, dass gerade in Zeiten von hoher Arbeitslosigkeit von großer Bedeutung ist. Diese Verordnung ist geeignet, diese Investitionen zu verhindern bzw. zumindest zu erschweren und zu verzögern.

7. Es stellt sich in rechtlicher Hinsicht auch die Frage, wie das Verhältnis des § 104a WRG (Verschlechterungsverbot, Ausnahmen davon) zu den Inhalten der Verordnungen zu sehen ist? Der § 104a WRG kann nicht durch eine Verordnung derogiert werden und steht diese Verordnung daher im Widerspruch zum WRG und zur Wasserrahmenrichtlinie.

Aus all den vor genannten Gründen erscheint die Erlassung einer Gewässerschutzverordnung weder notwendig noch sinnvoll und wären in einem ersten Schritt die zahlreichen rechtlichen Bedenken gegen diese Verordnung im Detail zu prüfen und einer verfassungsrechtlich und rechtlich fundierten Lösung zuzuführen. Für ein weitergehendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Steiermark Green Power GmbH


GF Dipl.-Ing. Heinz Jauk


iV Dr. Josef Kranz